

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 42 (1926)

**Heft:** 34

**Artikel:** Wohnungsbau im Kanton Zürich

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581892>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Balata-Riemen  
Leder-Riemen  
Techn.-Leder



4061

Gegründet 1866  
Teleph. S. 66.48  
Teleg.: Ledergut

2. Mit dem Einwohnergemeinderat und dem Regierungsrat sind sofort Unterhandlungen über die finanzielle Beteiligung der Einwohnergemeinde und des Staates aufzunehmen und an beide Instanzen Beitragsgesuche zu richten.

**Hallwiler Brücke in Basel.** Im Großen Rat wurde der Antrag, der den Bau einer Brücke zur Verbindung des Güterbahnhofes in Großbasel mit dem Badischen Bahnhof fordert (Hallwiler Brücke), der Regierung zur Besichtigung überwiesen.

**Flugzeugwerke Altenrhein.** Man schreibt dem „St. Galler Tagbl.“: Unter fudiger Leitung gehen die Arbeiten rasch vorwärts. Die Rohbauten sind bereits fertig erstellt. Von der anfänglichen ungefähr 500 Mann starken Arbeiterzahl, die nach Fertigstellung der Pfahlarbeiten eine wesentliche Verminderung erfahren wird, werden heute ungefähr noch 200 Mann beschäftigt. Die Einschwemmungsarbeiten sind schon weit vorgeschritten, und man rechnet damit, sie noch vor Einsetzen der kalten Witterung beenden zu können.

**Wiederaufbau der Gipsfabrik in Alvaschein.** Die Gipsfabrik in Alvaschein, die vor rund 20 Jahren abgebrannt ist, soll laut der „Neuen Bündner Zeitung“ wieder neu aufgebaut werden. Man rechnet damit, den Betrieb schon im kommenden Frühling wieder eröffnen zu können.

**Kirchenrenovation in Graubünden.** Das Kirchlein von Riein hat eine gründliche Renovation erfahren.

**Turmerweiterung in Aarau.** Der Stadtrat von Aarau ersucht um die Bewilligung eines Kredites von 310,000 Fr. für die Durchführung des ersten Teiles eines Projektes zur Erweiterung der beiden Tore des Stadtturmes und zum Durchbruch anstoßender Häuser für den Fußgängerverkehr.

**Notstandsarbeiten in Kreuzlingen.** Die Gemeindeversammlung nahm unter der gewandten Leitung von Herrn Gemeindeammann Lyman einen schönen Verlauf. Die Kredite für die Ausführung von Notstandsarbeiten des kommenden Winters wurden anstandslos genehmigt, und zwar 160,000 Fr. für den Anschluß der Wasserversorgung von Kurzrickenbach an Kreuzlingen, 5000 Franken für eine Haussickerpumpanlage der hochgelegenen Höfe Friedberg und Berghof und 9000 Fr. für die Kanalisation des Wössbachgebietes.

## Wohnungsbau im Kanton Zürich

Der Beschuß des Kantonsrates über die Wohnrechtsinitiative von 1924, die Wohnbauinitiative von 1925 und den Gegenvorschlag des Kantonsrates vom 4. Oktober 1926, lautet wie folgt:

Der Kantonsrat hat nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates beschlossen:

1. Die „Volksinitiative zur Beseitigung der Wohngesnot durch Schaffung des Wohnrechts im Kanton Zürich“ wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.

2. Das „Volksbegehren betreffend die Förderung des Wohnungsbauens im Kanton Zürich“ wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.

3. Folgender Beschuß des Kantonsrates wird den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur Annahme empfohlen:

1. Um den Bau von einfachen Kleinwohnungen und von Wohnungen für kinderreiche Familien zu fördern, wird ein Kredit bis zum Höchstbetrage von  $4\frac{1}{2}$  Millionen Franken bewilligt, außer den vom Kantonsrat bereits bewilligten 500,000 Fr.

2. Aus diesem Kredit unterstützt der Kanton Gemeinden, Genossenschaften und Private, welche den Kleinwohnungsbau betreiben oder Wohnungen für kinderreiche Familien erstellen, durch Beschaffung nachgehender Hypotheken zu billigem Zinsfuß oder durch einmalige, unverzinsliche und nicht rückzahlbare Beiträge (Beiträge à fonds perdu), beides unter der Bedingung, daß die Wohnbauten bezüglich Solidität, Einfachheit, Zweckmäßigheit, Höhe der Baukosten und Finanzierung den vom Regierungsrat aufzustellenden Anforderungen entsprechen.

Diese Leistungen haben zur Voraussetzung, daß sich die Bauherrschaft in angemessener Weise mit Eigenkapital und die Gemeinde nach Maßgabe ihrer Finanzkraft durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag oder in anderer, die Bauten verbilligender Weise beteiligen.

3. Die Leistungen des Kantons betragen bei Beiträgen à fonds perdu 5—10% der Anlagekosten, bei Übernahme hinterer Hypotheken 10—20% der Anlagekosten. Beide Leistungsarten können vom Regierungsrat kombiniert werden, dürfen aber zusammen 20% der Anlagekosten nicht übersteigen.

Der Zinsfuß für die Hypotheken beträgt, Amortisation inbegriffen, höchstens 4%.

4. Der Kantonsrat bestimmt alljährlich im Rahmen des in Ziffer 1 genannten Gesamtkredites und unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfes an einfachen, billigen Wohnungen den im Budgetjahr zu verwendenden Betrag. Derselbe darf jährlich höchstens  $1\frac{1}{2}$  Millionen Franken betragen.

Sollten sich die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt wesentlich bessern, so kann der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates die Unterstützung des Wohnungsbauens im Sinne dieses Beschlusses einschränken oder ganz einstellen.

5. Der Regierungsrat erläßt die Ausführungsordnungen.

## Die Bananenzentrale in Zürich

(Korrespondenz.)

(R. M.) Die Banane ist in unserem Lande erst seit einigen Jahren zum Allgemeingut geworden und fehlt in keiner Fruchtschale, in keinem Dessertkörbchen mehr. Das Verdienst, diese fremdländische Frucht bei uns populär gemacht zu haben, gehört dem Engländer Stephan Taylor, einem unternehmenden ehemaligen Offizier des englischen Heeres, der bei Arras im Gefecht stand und gaskrank in seine Heimat zurückkehrte. Wiederhergestellt, wandte er sich aufs neue seiner einzigen zivilen Beschäftigung zu, trat wieder in den Dienst des Bananen-